

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gerhard Lein (SPD) vom 04.11.08

und Antwort des Senats

Betr.: Fotos von Teilnehmern der nicht öffentlichen regionalen Schulentwicklungskonferenzen im Internet

Jüngst ist bekannt geworden, dass die BSB Journalisten gekauft hat, um aus den nicht öffentlichen Schulentwicklungskonferenzen gesteuert berichten und die Öffentlichkeit beeinflussen zu können. Diese Berichte stehen auf der Internetseite des Senats.

Diesen Berichten sind zum Teil Fotos von teilnehmenden Personen beigelegt.

Ich frage den Senat:

- 1. Ist die Veröffentlichung von Fotos einzelner Teilnehmer oder von Teilnehmergruppen der genannten nicht öffentlichen Veranstaltung mit den fotografierten Personen abgesprochen? Wenn nein, warum nicht?*
- 2. Liegt den Fotografen beziehungsweise der verantwortlichen Behörde gegebenenfalls die Einverständniserklärung für die Veröffentlichung der Fotos der betreffenden Personen vor? Wenn nein, warum nicht?*

Zu Beginn der Regionalen Schulentwicklungskonferenzen sind alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer darauf hingewiesen worden, dass zum Zwecke der Dokumentation unter anderem im Internet Fotos von den Sitzungen gemacht werden. Es ist hervorgehoben worden, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht fotografiert werden möchten, dies deutlich machen können. Einwände wurden nicht erhoben.

- 3. Sind die Eltern minderjähriger Teilnehmer der RSKen um ihr Einverständnis gebeten worden, dass ihre Kinder gegebenenfalls fotografiert und die Bilder eventuell im Internet veröffentlicht werden? Wenn nein, warum nicht?*

Fotos von minderjährigen Schülerinnen und Schülern werden nicht veröffentlicht.

- 4. Wer verantwortet konkret die Veröffentlichung dieser Bilder im Internet?*

Verantwortlich für die Veröffentlichung der Bilder ist das Referat Veröffentlichungen der zuständigen Behörde.

- 5. Aufgrund welcher rechtlichen Grundlagen sind diese Bilder veröffentlicht worden?*
- 6. Geht der Senat davon aus, dass die Veröffentlichung von Bildern von Teilnehmern interner Behördenbesprechungen rechtlich zulässig ist? Wenn ja, welches ist die Rechtsgrundlage; wenn nein, wie rechtfertigt er diesen Rechtsverstoß?*

7. *Gilt in Bezug auf die Frage 6 bei Beschäftigten der BSB das gleiche Recht wie für Nichtbeschäftigte (Eltern, Schüler)?*

Rechtsgrundlage für die Veröffentlichungen von Bildern ist das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und der Photographie (KunstUrhG). Nach § 22 KunstUrhG dürfen Bildnisse einer Person mit deren Einwilligung aufgenommen und veröffentlicht werden.